OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

ORDNUNGSAMT
- Aufenthalt und Staatsangehörigkeit -

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Herrn
KTM Rolf Schäfer
Herkingrade 44
42477 Radevormwald

Kontakt: Herr Brinkmann
Zimmer-Nr.: 2-05
Mein Zeichen: 32/2
Tel.: 02261/88-3220
Fax: 02261/88-3238

amt32@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 21/11/2012

Situation der Asylbewerber im Oberbergischen Kreis

Sehr geehrter Herr Schäfer,

gerne nutze ich die Gelegenheit und stelle Ihnen die Situation der Asylbewerber im Oberbergischen Kreis im Hinblick auf das eigentliche Asylverfahren sowie die Unterbringung der Asylsuchenden dar.

Grundsätzlich werden die Asylanträge persönlich in den verschiedenen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt, die auch später über die Anträge entscheiden. In NRW befinden sich diese in Dortmund, Bielefeld und wegen der aktuellen Situation (massiver Anstieg der Antragszahlen) auch in Düsseldorf. Die Antragsteller werden von dort aus zunächst in sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und in den folgenden Wochen nach einer genau festgelegten Quotenregelung in die einzelnen Städte und Gemeinden im Land weiterverteilt. Hierfür ist das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Nach erfolgter Zuweisung in die einzelnen Städte und Gemeinden sind die jeweiligen Kommunen für die weitere Unterbringung sowie die Versorgung der Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Hierbei entscheiden die Kommunen selber, wie und wo sie die ihnen zugewiesenen Antragsteller unterbringen.

Aufenthaltsrechtlich werden die in die Kommunen des Oberbergischen Kreises zugewiesenen Asylantragsteller alle von meiner Ausländerbehörde betreut. Bis zu einer Entscheidung des BAMF und eines sich möglicherweise anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird der Aufenthalt der Asylbewerber gestattet.

Wird der Asylantrag positiv beschieden, erhält der Antragsteller anschließend von meiner Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis und kann – bis auf ein paar spezialgesetzlich geregelte Fälle – im gesamten Bundesgebiet seinen Wohnsitz nehmen. Die oben beschriebene Zuweisung gilt in diesen Fällen nicht mehr weiter fort.

Anders ist dies in den Fällen, in denen der Asylantrag abgelehnt wurde und die Antragsteller zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet sind. Dieser Personenkreis bleibt weiterhin in der Zuweisungsgemeinde wohnen und es ist dann Aufgabe meiner Ausländerbehörde, die vom BAMF und den Verwaltungsgerichten entschiedene Ausreiseverpflichtung umzusetzen.

Die abgelehnten Antragsteller erhalten zunächst die Möglichkeit, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Bei einer freiwilligen Ausreise wird sowohl das Flugticket als auch je nach Herkunftsland eine geringe finanzielle Unterstützung für die erste Zeit im Heimatland durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) gezahlt.

Sofern jedoch eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt, sind von hier aus entsprechende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung/Abschiebung einzuleiten.

Zunächst müssen die betroffenen Personen, die in den meisten Fällen illegal und ohne Ausweispapiere ins Bundesgebiet eingereist sind, eindeutig identifiziert und ihrem Heimatland zugeordnet werden. Die ausreisepflichtigen Personen sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Je nach individueller Bereitschaft hierzu kann dies jedoch Monate oder Jahre dauern oder sogar unmöglich sein. Der Aufenthalt dieser Personen muss dann weiter im Bundesgebiet geduldet werden. In dieser Zeit bleiben die Betr. verpflichtet, in ihrer Zuweisungsgemeinde zu wohnen.

Nur wenn es gelingt, eine ausreisepflichtige Person eindeutig im og. Sinne zu identifizieren und bei deren Heimatbotschaft auch ein sogenanntes Passersatzpapier zu beschaffen, kann durch meine Ausländerbehörde die Abschiebung tatsächlich durchgeführt und der Aufenthalt entsprechend der Entscheidung im Asylverfahren beendet werden.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass bei der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen jederzeit individuell auftretende neue Sachverhalte (z.B. Erkrankungen) oder auch aktuelle Geschehnisse (z.B. Lage in Syrien) berücksichtigt werden.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grootens
(Kreiskämmerer)